

Amtliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:

Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Verlags-Veranstalter: Nr. 2266.

No. 1.

Donnerstag, den 2. Januar.

1902.

Bekanntmachung.

Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler mit Ausschluß der Stellenvermittler für Bühnen-Angehörige (Theater-Agenten).

Auf Grund des § 38 Absatz 1, 3 der Gewerbeordnung (N. G. B. 1900 S. 871) wird über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler mit Ausschluß der Stellenvermittler für Bühnen-Angehörige (Theater-Agenten) folgendes bestimmt:

1. Wer das Gewerbe eines Gesindevermieters oder eines Stellenvermittlers betreibt, ist verpflichtet, Geschäftsbücher nach den beigefügten Formularen A und B zu führen. Für männliche und weibliche Personen können getrennt Bücher geführt werden. Die Bücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; sie sind vor ihrer Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenszahl anzufertigen. In den Büchern dürfen weder Notizen vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden, auch dürfen die Bücher weder ganz, noch teilweise vernichtet werden.

2. Die dem Gesindevermieter oder Stellenvermittler erteilten Aufträge sind im Laufe des Tages, an welchem sie eingehen, in der Reihenfolge des Eingangs unter fortlaufenden Nummern vollständig einzutragen. Auch ist die Erledigung der Aufträge und der Eingang der Zahlungen neben der ersten Eintragung in den entsprechenden Spalten im Laufe des Tages, an welchem der Auftrag erledigt wird oder die Zahlung eingeht, zu vermerken. Für die ordnungsmäßige Führung der Geschäftsbücher ist der Gesindevermieter oder Stellenvermittler auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat. Alle Eintragungen müssen in deutscher Sprache bewirkt werden.

3. Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Verfügung des Abschlußes vorzulegen und sobald zehn Jahre aufzubewahren. Nach dem Abschluß dürfen weitere Eintragungen nicht mehr gemacht werden.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbericht eingeklebt wird.

4. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen mit dem Zusatz „Gesindevermieter“ oder „Stellenvermittler“ in deutlich lesbarem Schrift an der Straßenseite des Hauses auf, über oder neben dem Hauseingang und am Eingange zu den Geschäftsräumen anzubringen.

Die Beilegung der Bezeichnung „concessionierter Gesindevermieter“ oder „concessionierter Stellenvermittler“ ist verboten.

5. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler haben alle Angaben in den Zeitungen, Anschlägen, Reklamészetteln und dergleichen mit der genauen Angabe des Geschäftsortes, ihrem Vor- und Zunamen und der in Ziffer 4 Absatz 1 angeordneten Bezeichnung zu versehen. Wahrheitswürdige Angaben über die Zahl der offenen Stellen oder der stellungsuchenden Personen sind verboten.

6. Für Gesindevermieter und Stellenvermittler, welche sich im Besitze einer Erlaubnis auf Grund des § 34 der Gewerbeordnung befinden, richtet sich die Befugnis, ihr Gewerbe durch einen Stellvertreter auszuüben, nach § 47 a. a. D. Inwiefern für die übrigen Gesindevermieter und Stellenvermittler eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem Falle die Ortspolizeibehörde zu bestimmen. Die Befugnis von Hilfspersonal (Gehülfen, Lehrlinge, Agenten einschließlich der Familienangehörigen) ist nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gestattet. Diese Erlaubnis darf nur für solche Personen erteilt werden, welche für den Geschäftsbetrieb die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen, sie kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

7. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler haben sorgfältige Erkundigungen über die Dienstverhältnisse der Dienstberechtigten und der zur Dienstleistung Verpflichteten einzuziehen. Sie dürfen Personen, von denen sie wissen oder den Umständen nach wissen müssen, daß sie ohne Einhaltung der Kündigungsfrist ihre letzte Stellung verlassen haben, keine Dienstleistung gewähren, sofern nicht ein gesetzlicher Grund für das Verlassen des Dienstes nachgewiesen wird. Dasselbe gilt von Personen, welche sich den gesetzlichen Vorschriften zuwider nicht im Besitze eines ordnungsmäßig ausgestellten und ausgefüllten Gesindebuches oder Arbeitsbuches befinden, oder welche die zur Verbindung erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters §§ 113 Bürgerlichen Gesetzbuches nicht nachweisen können.

8. Gesindebücher, Arbeitsbücher und andere Legitimationspapiere (Entlassungsschein, Losschein, Entlassungsschein u. s. w.) hat der Gesindevermieter oder Stellenvermittler den zur Dienstleistung Verpflichteten auf Verlangen ohne Verzug zurückzugeben. Der Gesindevermieter oder Stellenvermittler darf ein Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht an den Gegenständen, welche bei Anlaß der Stellenvermittlung in seinen Besitz gelangt sind, nicht ausüben.

9. Der Gesindevermieter und Stellenvermittler hat sich jeder Einwirkung auf zur Dienstleistung Verpflichtete (Gesinde, Arbeiter usw.) dahin, daß diese ihre Stellung mit einer anderen verwechseln, zu enthalten. Ebenso ist ihm jede Einwirkung auf

Dienstberechtigten wegen Entlassung von zur Dienstleistung Verpflichteten unterliegt.

10. Der Gesindevermieter und Stellenvermittler darf mit Personen, welchen er eine die Gewerbetätigkeit des zur Dienstleistung Verpflichteten vollständig in Anspruch nehmende Stellung vermittelt hat, erst dann wegen Beschaffung einer anderen Stellung in Verbindung treten, wenn der erste für das bestehende Dienst- oder Arbeitsverhältnis maßgebende Kündigungs-termin verstrichen ist, sofern nicht ein gesetzlicher Grund für das Verlassen der Stellung nachgewiesen wird.

11. Hat der Gesindevermieter oder Stellenvermittler einem Dienstberechtigten gegenüber die Gewähr für bestimmte Eigenschaften des zur Dienstleistung Verpflichteten übernommen, und stellt sich heraus, daß der zur Dienstleistung Verpflichtete die Eigenschaften nicht besitzt, so hat der Gesindevermieter oder Stellenvermittler auf Verlangen des Dienstberechtigten die Vermittlungsgebühr zurückzahlen. Das Gleiche gilt, wenn der zur Dienstleistung Verpflichtete die Stellung nicht antritt.

Hat der Gesindevermieter oder Stellenvermittler dem zur Dienstleistung Verpflichteten bestimmte Eigenschaften der ihm zugewiesenen Stellung zugesichert und ergibt sich die Unrichtigkeit dieser Zusicherungen, so hat er auf Verlangen des zur Dienstleistung Verpflichteten die Gebühr der Vermittlung zurückzugeben.

Die Ansprüche können nur binnen zwei Wochen nach dem Zeitpunkt, an welchem der zur Dienstleistung Verpflichtete den Dienst angetreten hat oder hätte antreten müssen, geltend gemacht werden.

Den Gesindevermiethern oder Stellenvermittlern ist es unterlagt, die Anwendung dieser Bestimmungen durch Vertrag anzuschließen.

12. Gesindevermieter und Stellenvermittler, welche Stellen im Auslande an weibliche Personen vermitteln, haben der Ortspolizeibehörde nach näherer Anweisung regelmäßig Verzeichnisse der vermittelten Stellen einzureichen. Dasselbe gilt für die Vermittlung von Stellen für Kellnerinnen und sonstige in Schafräumen tätige weibliche Angestellte, sowie für Kammern im Inlande.

13. Der Gesindevermieter oder Stellenvermittler hat sofort über jede Vermittlung oder Vermittlung sowohl dem Dienstberechtigten als auch dem zur Dienstleistung Verpflichteten einen Ausweis nach beiliegendem Formular auszustellen.

14. Den Gesindevermiethern oder Stellenvermittlern, sowie ihrem Hilfspersonal einschließlich der Familienangehörigen ist der Betrieb des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes, sowie der Kleinhandel mit Bier, Branntwein und Spirituosen unterlagt; auch darf der Geschäftsbetrieb weder in Räumen, welche mit solchen Räumen in Zusammenhang stehen, betrieben werden.

15. Gesindevermieter und Stellenvermittler, welche sich im Besitze der Erlaubnis auf Grund des § 34 des Gesetzes befinden, sind zur Beherbergung von stellensuchenden Personen befugt, wenn für die Unterbringung geeignete Räume vorhanden sind. Räumliche und weibliche Personen dürfen nicht gleichzeitig beherbergt werden. Die Befugnis kann jeder Zeit von der Ortspolizeibehörde ohne Angabe von Gründen entzogen werden.

Das Verzeichnis der Preise für die Gewährung der Unterkunft und jede Abänderung derselben ist von der Ortspolizeibehörde zu genehmigen und in den Schafräumen auszuhängen.

16. Den in Ziffer 15 bezeichneten Gewerbetreibenden ist die Lieferung von Speisen und nicht gefüllten Getränken an die beherbergten Personen gestattet. Das Preisverzeichnis der Speisen und Getränke und jede Abänderung derselben ist von der Ortspolizeibehörde zu genehmigen und in allen Räumen, in welchen die Verabreichung von Speisen und Getränken erfolgt, auszuhängen. Die Befugnis kann von der Ortspolizeibehörde jederzeit ohne Angabe von Gründen entzogen werden.

17. Den Gesindevermiethern und Stellenvermittlern, sowie ihrem Hilfspersonal einschließlich der Familienangehörigen ist das Ausschütten von Abfällen außerhalb ihrer Geschäftsräume unterlagt, insbesondere ist ihnen jede Geschäftstätigkeit auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (Schaufuden, Vergnügungsorten, offenen Läden, Bahnhöfen, Eisenbahnhöfen u. s. w.) verboten.

18. Wegen der Gebühren für gewerbliche Leistungen des Gesindevermiethers oder Stellvertreters bei der Stellenvermittlung gelten die Vorschriften des § 75a der Gewerbeordnung. Neben den Gebühren dürfen Nebenkosten nicht berechnet werden. Die Erstattung haarer Auslagen darf nur insoweit gefordert werden, als ihre Verwendung auf Verlangen des Auftraggebers erfolgt ist und nachgewiesen werden kann.

Gebühren und sonstige Vergütungen, mit Ausnahme der haaren Auslagen, dürfen nur nach Erledigung des Auftrages erhoben werden; insbesondere ist die Erhebung eines Einschreibegeldes bei Annahme des Auftrages verboten.

19. Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in den Geschäftsbetrieb des Gesindevermiethers oder Stellenvermittlers jederzeit Einsicht zu nehmen. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, den Beamten jederzeit den Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb bestimmten und den in Ziffer 15, 16 bezeichneten Räumlichkeiten zu gestatten, ihnen die Geschäftsbücher auf Verlangen und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

20. Die bevorstehenden Bestimmungen finden auf Stellenvermittlungen und Arbeitsnachweiser,

welche von Gemeinden oder weiteren Communalverbänden, Landwirthschaftskammern, Innungen, Innungsvereinen, Innungsverbänden, Handwerkskammern, Berufsvereinen, Gewerbevereinen und sonstigen Vereinen, sowie von Verbänden von Vereinen errichtet und nicht gewerbsmäßig betrieben werden, keine Anwendung.

21. Das Verbot des gleichzeitigen Betriebes der Gast- und Schankwirtschaft (Ziffer 14) tritt am 1. Oktober 1902 in Kraft; im Uebrigen treten die Vorschriften am 1. Oktober d. J. in Kraft. Die in Gebrauch befindlichen Geschäftsbücher dürfen bis zu ihrem Abschluß (Ziffer 3), längstens aber bis zum 1. Januar 1903 benutzt werden.

22. Ein Abdruck dieser Vorschriften ist jedem im Besitze befindlichen Geschäftsbuche vorzulegen, außerdem ist ein Abdruck in großer Schrift in den Geschäftsräumen am Eingange auszuhängen.

Wiesbaden, den 10. August 1901.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Wiesbaden.

Wird hiermit veröffentlicht.

Nutzer zu den vorgenannten Formularen können im Gewerbe-Büreau der Real-Bezirks-Direction (Friedrichstraße 31, Zimmer No. 3, Part.) in Augenschein genommen werden.

Bekanntmachung.

Die Stadtgemeinde Wiesbaden beabsichtigt auf den Grundstücken Lagerbuch No. 4460 und 4481, gelegen im District „Unter Schwarzenberg“, Arbeiter-Wohnhäuser zu erbauen und hat deshalb die Ertheilung der Aufstellungs-Genehmigung (§ 1 des Gesetzes, betr. die Gründung neuer Anstaltungen in der Provinz Hessen-Nassau vom 11. Juni 1890, Gesetz-Sammlung Seite 178) beantragt.

Gemäß § 4 des genannten Gesetzes wird dieser Antrag mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß gegen den Antrag von den Eigenthümern, Nutzungs- und Gebrauchsberechtigten und Nachbarn der benachbarten Grundstücke innerhalb einer Präklusivfrist von zwei Wochen — vom Tage der erstmaligen Bekanntmachung an gerechnet — bei der königlichen Polizeidirection hier Einspruch erhoben werden kann, wenn der Einspruch sich durch Nachfragen begründen läßt, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Anstaltung das Gemeinwohl oder den Schutz der Nutzung benachbarter Grundstücke aus dem Feld- oder Gartenbau, aus der Forstwirtschaft, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde. Wiesbaden, den 21. Dezember 1901.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Firma **Damm & Cie.** hier beabsichtigt in dem bestehenden Gebäude auf dem Kalfbrennerischen Grundstück im District Hafengarten, Lagerbuch No. 4900, Spirituslad zu fabriciren.

Dies wird gemäß § 17 der Reichs-Gewerbeordnung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen, vom Tage des Ergehens dieser Bekanntmachung an gerechnet, schriftlich in 2 Exemplaren bei uns einzubringen oder in diesfälligen Büreau, Rathhaus, Zimmer No. 23, zu Protokoll anzubringen sind. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr vorgebracht werden. Einwendungen, welche auf privatrechtlichen Titeln beruhen, finden in dem gegenwärtigen Verfahren überhaupt keine Berücksichtigung, sondern sind event. im Rechtsweg anzubringen.

Die Beschreibung, Zeichnungen, sowie der Situationsplan liegen im Rathhaus, Zimmer No. 23, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird Termin auf **Dienstag, den 21. Januar d. J., Vormittags 11 Uhr**, Zimmer No. 37 im Rathhaus vor dem Commisfar des Stadtausschusses anberaumt und gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Wiesbaden, den 27. Dezember 1901.

Der Stadtausschuß für den Stadtbereich Wiesbaden. In Verw.: **Hef.**

Brennholz-Verkauf.

Die Natural-Verpflegungskation dahier verkauft von heute ab die nachverzeichneten Holzsorten zu den beigefügten Preisen:

Buchenholz, 4-schmittig, Rmt. 12 M. 50 Pf., 5-schmittig, 13 50
Kiefern-(Anständer-)Holz per Saß 1 M.

Das Holz wird frei ins Haus abgeliefert und ist von bester Qualität. Bestellungen werden von dem Hausvater **Sturm**, Evangelisches Bureau, Hauptstraße 2, entgegengenommen.

Bemerkung wird, daß durch die Abnahme von Holz die Erreichung des humanitären Zwecks der Anstalt gefördert wird.

Der Vorstand der Natural-Verpflegungskation.

Der Vorsitzende: **Hef.** Bürgermeister, Rathhaus, Zimmer 49. Der Kassirer: **G. Senfel**, Kaiser-Friedrich-Ring 96, Ecke Drannenstraße.

Der Schriftführer: **Wangold**, Beigeordneter, Rathhaus, Zimmer 10.

Verabreichung warmen Frühstücks an arme Schulkinder.

Die vor Jahren nach dem Vorbilde anderer Städte auf Anregung eines Vereinsfreundes zum ersten Male eingeführte Verabreichung warmen Frühstücks an arme Schulkinder erfreute sich seit der Zustimmung und werththätigen Unterstützung weiterer Kreise der hiesigen Bürgerschaft. Wir hoffen daher, daß der erprobte Wohlthätigkeitssinn unserer Mitbürger sich auch in diesem Winter bewähren wird, indem sie uns die Mittel zustellen lassen, welche uns in den Stand setzen, jenen armen Kindern, welche zu Hause Morgens, ehe sie in die Schule gehen, nur ein Stück trockenes Brod, ja mitunter nicht einmal dies erhalten, in der Schule einen Teller Hasergrütze-Suppe und Brod geben lassen zu können.

Im vorigen Jahre konnten durchschnittlich täglich 500 von den Herren Rectoren anderwärts Kinder während der kaltesten Zeit des Winters gespeist werden. Die Zahl der ausgegebenen Portionen betrug nahezu 37.000.

Wer einmal gesehen hat, wie die warme Suppe den armen Kindern schmeckt und von den Rectoren und Lehrern gehört hat, welche günstiger Erfolg für Körper und Geist erzielt wird, ist gewiß gerne bereit, ein kleines Opfer für den guten Zweck zu bringen.

Wir haben daher das Vertrauen, daß wir durch milde Gaben — auch die kleinste wird dankbar entgegengenommen — in die Lage gesetzt werden, auch in diesem Jahre dem Bedürfnis zu genügen.

Ueber die eingegangenen Beiträge wird öffentlich quittirt werden.

Gaben nehmen entgegen die Mitglieder der Armen-Deputation:

Herr Stadtrath Justizrath **Dr. Bergas**, Luisenstraße 20,

Herr Stadtverordneter **Dr. med. Gung**, Al. Burgstraße 9,

Herr Stadtverordneter **Anselmi**, Reckstraße 18,

Herr Stadtverordneter **Krefel**, Dohlestraße 28,

Herr Stadtverordneter **Wag**, Weberstraße 48,

Herr Bezirksvorsteher **Margerit**, Kaiser-Friedrich-Ring 106,

Herr Bezirksvorsteher **Jacobi**, Vertramstraße 1,

Herr Bezirksvorsteher **Jöllinger**, Schmalbacherstraße 25,

Herr Bezirksvorsteher **Berger**, Mauergasse 21,

Herr Bezirksvorsteher **Kumpf**, Saalstraße 18,

Herr Bezirksvorsteher **Rüster**, Feldstraße 22,

Herr Bezirksvorsteher **Doffmann**, Philippsbergstraße 43,

Herr Bezirksvorsteher **Diehl**, Emmerstraße 72,

sowie das **städtische Armenbureau**, Rathhaus Zimmer No. 12, und der **Botenmeister**, Rathhaus Zimmer 19.

Ferner haben sich zur Entgegennahme von Gaben günstig bereit erklärt:

Herr Kaufmann Hoffmeister **August Engel**, Hauptstraße 14, Zweiggeschäft: Wilhelmstraße 2,

Herr Kaufmann **Emil Gees jr.**, Inhaber der Firma Carl Aker Nachf., St. Burgstr. 16,

Herr Kaufmann **H. Mollath**, Michaelsberg 14,

Herr Kaufmann **G. Schenk**, Inhaber der Firma G. Koch, Ecke Michaelsberg und Kirchgasse,

Herr Kaufmann **Wih. Underzagt**, Langgasse 30.

Wiesbaden, den 18. October 1901.

Ramens der städt. Armen-Deputation: **Wangold**, Beigeordneter.

Dienstboten-Abonnement.

Das Abonnement für Verpflegung erkrankter Dienstboten im **städt. Krankenhaus** besteht auch für das Jahr 1902 fort, und der Beitrag wird für das kommende Kalenderjahr bei den neu angemeldeten und den seitigen Abonnenten von Anfang Dezember cr. ab durch unseren Kassenboten erhoben, wenn das Abonnement von den betreffenden Herrschaften bis dahin nicht abgemeldet wird.

Das Abonnement hat zum Zweck, den Dienstherren Gelegenheit zu geben, ihre den Dienstboten gegenüber bestehende **gesetzliche** Verpflichtung zur unentgeltlichen Gewährung vollständiger Nahrung und Verpflegung bis zur Dauer von sechs Wochen gegen Zahlung des unten angegebenen Beitrags von 8 Mark abzulösen und dem Krankenhaus zu übertragen. Es sollte im eigenen Interesse Niemand veräumen, von unserer Einrichtung Gebrauch zu machen, zumal in unserer **Anstalt jeder Kranke ohne Rücksicht auf den Charakter seines Leidens** sofort Aufnahme finden kann.

Zur **ambulant** Behandlung der abonnirten Dienstboten, welche keiner besonderen Pflege bedürfen, findet eine Sprechstunde **täglich von 12 bis 1 Uhr Mittags** im städtischen Krankenhaus statt und zwar ebenfalls unentgeltlich, jedoch ausschließlich etwa notwendiger Arzneimittel. Personen, welche im Gewerbebetrieb beschäftigt sind und demgemäß zur Ortskrankenkasse anzumelden sind, werden zum Abonnement nicht angenommen. Die Abonnementbedingungen liegen im Bureau der unterzeichneten Verwaltung offen, können den Interessenten aber auch an Wunsch zugestellt werden.

Nach Uebereinkunft mit dem Vorstand des **Paulinenhospitals** ist der Abonnementbeitrag beider Krankenanstalten mit Rücksicht auf die Steigerung der Verpflegungs- und Behandlungskosten vom 1. Januar 1902 ab **von 6 auf 8 M. erhöht** worden.

Wiesbaden, den 15. November 1901.

Städt. Krankenhaus-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Die nachstehende durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 13. September cr. und des Bezirksausschusses vom 27. September cr. genehmigte Marktgebühren-Ordnung...

Wiesbaden, den 8. Dezember 1901. Der Magistrat. In Vert.: Geh.

Ordnung, betr. die Erhebung von Marktstandgeld auf den Märkten in der Stadt Wiesbaden.

§ 1. Auf Grund des § 68 der Reichsgewerbeordnung, des Gesetzes betr. die Erhebung von Marktstandgeld...

§ 2. Das Marktstandgeld wird von Einheimischen und Ortsfremden gleichmäßig erhoben.

§ 3. Bei der Berechnung werden Bruchtheile eines Tages als ganze Tage und Bruchtheile eines Pfennigs für einen ganzen Pfennig berechnet.

§ 4. Das Standgeld wird entweder für jeden Markttag für sich oder auf Antrag der Beteiligten im Voraus für ein Vierteljahr erhoben.

§ 5. Das Marktstandgeld ist bei der Einnahme des Platzes an den dazu bestimmten Beamten der Kreisverwaltung...

§ 6. Die empfangenen Quittungen sind nicht übertragbar.

§ 7. Eine den Wortlaut dieser Ordnung und des Tarifs enthaltende Tafel wird während der Marktzeit auf dem Marktplatz öffentlich ausgehängt.

§ 8. Wer die Zahlung des Standgeldes verweigert, hat die sofortige Beweisung vom Marktplatz zu verbieten.

§ 9. Die Waaren und die auf dem Standplatz errichteten Buden u. s. w. halten für die Entschädigung des Standgeldes.

§ 10. Beschwerden gegen Anforderung oder die Höhe des Standgeldes sind an den Magistrat zu richten, unbeschadet der vorherigen Anrufung des Kreisinspectors...

§ 11. Wer das Marktstandgeld zu hinterziehen versucht, wer den Markt ohne Zahlung des Standgeldes verläßt oder den sonstigen Bestimmungen dieser Ordnung zuwiderhandelt...

§ 12. Die Marktstandgelder unterliegen der Besteuerung im Verwaltungszwangsverfahren, ebenso die vom Magistrat festgesetzten Ordnungsstrafen.

§ 13. Diese Ordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Tarif über das Marktstandgeld für die Märkte in der Stadt Wiesbaden.

A. Für den Wochenmarkt auf dem Marktplatz und Umgebung.

- 1. Für die Benutzung einer Bude für einen oder eines Zeltlandes... 20 Pf.
2. Für das Festhalten auf Marktplatz... 10 Pf.
3. Für das Festhalten von Waaren auf Tragwägen... 10 Pf.
4. Für Waaren, welche unmittelbar aus Körben... 5 Pf.
5. Von 1 zweispännigen Wagen... 40 Pf.
6. Von 1 einspännigen Wagen... 30 Pf.
7. Von einem Karren oder vier-rädrigen Handwagen... 20 Pf.
8. Von einem zwei- oder ein-rädrigen Handwagen... 10 Pf.
9. Für ein Stück größeres Wild... 20 Pf.
10. Für kleinere Wild, ferner für Gänse... 10 Pf.
11. Für anderes Geflügel außer No. 12... 5 Pf.
12. Für Hühner, Hühner, Tauben... 2 Pf.

NB. Für das von Händlern mit Frischen etwa verbrauchte Wasser aus der Wasserleitung ist nach dem Tarif des Städt. Wasserwerks zu bezahlen.

dem Tarif des Städt. Wasserwerks zu bezahlen. Ein Gebühr für die Lieberhaltung der Marktplätze wird nicht besonders erhoben.

B. Für den Wochenmarkt in der Querstraße.

- 13. Für das Festhalten auf Marktplatz... 10 Pf.
14. Für das Festhalten auf Tragwägen... 5 Pf.
15. Für das Festhalten von Waaren, welche unmittelbar aus Körben... 3 Pf.

C. Für den Fruchtmarkt.

- 16. Für einen Wagen mit Frucht jeglicher Art... 50 Pf.
17. Für einen Karren mit Frucht... 40 Pf.
18. Für einen Wagen mit Heu oder Stroh... 30 Pf.
19. Für einen Karren mit Heu oder Stroh... 15 Pf.
20. Für Marktwaaren auf freiem Boden... 10 Pf.

D. Für den Krautmarkt (Hudreasmarkt).

- 21. Für Verkaufsstellen auf dem eigentlichen Krautmarkt... 20 Pf.
22. Desgl. auf dem Gehirntmarkt für Porzellan... 15 Pf.

Bekanntmachung.

Nachstehend wird der § 1 des Gemeindebeschlusses vom 29. Mai 1893, in der durch die Beschlüsse des Gemeinrats vom 6. und des Bürgerausschusses vom 21. November 1890...

§ 1. Innerhalb des Gemeindebezirks der Stadt Wiesbaden darf das Schlachten von Ochsen, Stieren, Kühen, Rindern, Schweinen, Rälbern, Schafen und Ziegen...

§ 2. Wenn ein Thier (Satz 3 des § 1) außerhalb der Schlachthausanlage durch Verbruch, Wärmung, schwere Erkrankung zum Tode unheilbar geworden...

§ 3. Die Waaren und die auf dem Standplatz errichteten Buden u. s. w. halten für die Entschädigung des Standgeldes.

Bekanntmachung.

In der Polizeiverordnung vom 12. März 1894, 13. Mai und 29. August 1893 ist u. A. Folgendes bestimmt:

§ 1. Montags, Mittwochs und Freitags in jeder Woche findet in der Schlachthaus-Anlage und zwar auf dem Plage zwischen dem Groch- und Kleinviehstalle...

§ 2. Der Viehmarkt für Großvieh beginnt um 11.30 Uhr Vormittags...

§ 3. Bis zum Schluss des Marktes ist der Verkehr mit Vieh allein auf die Schlachthaus-Anlage beschränkt.

§ 4. Ebenso ist der Handel mit Vieh vor Beginn des Marktes in der Schlachthaus-Anlage verboten.

§ 5. Nach Schluss des Marktes, um 1 Uhr Nachmittags, steht es Jedem frei...

§ 6. Die Viehhändler dürfen nur in der Schlachthaus-Anlage verkaufen.

§ 7. Auf den Markt darf nur gesundes Vieh gebracht werden.

§ 8. Sofern nicht nach dem allgemeinen Strafrecht höhere Strafen verhängt sind...

§ 9. Die Benutzung der Trauerhalle auf dem alten Friedhof...

Wiesbaden, den 7. Oktober 1901. Der Magistrat. In Vert.: Körner.

Bekanntmachung.

Ermäßigung der Cokes-Preise.

Die auf der städtischen Gasanstalt gewonnenen Cokes werden in den nachstehenden, für die verschiedenen Fraktionen vorzüglich geeigneten Sortierungen...

- 1. Sorte: Geflechte Ruh-Cokes zum Preise von M. 2.20.
2. Sorte: Geflechte Stüd-Cokes zum Preise von M. 1.90.
3. Sorte: Geflechte Klein-Cokes zum Preise von M. 1.80.

Auf Wunsch der Abnehmer werden die Cokes nach den Säubern und Lagerplätzen gefahren...

Die Cokes können sowohl in offenen Wagenladungen, als auch ohne Preisausschlag in Säcken bezogen werden...

Bestellungen werden in keinem Falle auf der Gasanstalt und auch nicht brieflich, sondern ausschließlich in dem Verwaltungsgedäude...

Wiesbaden, den 20. Dezember 1901. Der Director der Städt. Wasser-, Gas- u. Elektr.-Werke. Buchall.

Verdingung.

Die Arbeiten und Lieferungen zur Herstellung der Entwässerungs- und Wasserleitungs-Anlage...

Zeichnungen und Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsdienststunden zwischen 10-11 Uhr im Rathhause...

Wiesbaden, den 4. Januar 1902, Vormittags 11 Uhr, zu welcher Zeit die Eröffnung der Angebote in Gegenwart...

Wiesbaden, den 18. Dezember 1901. Stadtbauamt, Abtheilung für Canalisationswesen. Frensch.

Verdingung.

Die Arbeiten und Lieferungen zur Herstellung der Entwässerungsanlage für das städtische Grundstück „Adlerstraße No. 1“...

Zeichnungen und Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsdienststunden zwischen 10-11 Uhr im Rathhause...

Wiesbaden, den 4. Januar 1902, Vormittags 12 Uhr, zu welcher Zeit die Eröffnung der Angebote in Gegenwart...

Wiesbaden, den 18. Dezember 1901. Stadtbauamt, Abtheilung für Canalisationswesen. Frensch.

Bekanntmachung.

Der Termin zur Einreichung und Eröffnung der Angebote für die Erbauung einer 275 m langen Canalstrecke...

Wiesbaden, den 24. Dezember 1901. Stadtbauamt, Abtheilung für Canalisationswesen. J. A.: Frank.

Verdingung.

Die Ausführung der Cement-Betondecken einschließlich Materiallieferung für den Neubau des Volkshausbades...

Verdingungs-Unterlagen können Vormittags von 9 bis 12 Uhr gegen Zahlung von M. 0.50...

Wiesbaden, den 6. Januar 1902, Vormittags 10 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart des etwa erscheinenden Anbieters.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1901. Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau. Genzmer, Königl. Bau Rath.

Fischerei-Verpachtung.

Freitag, den 10. Januar, Nachmittags 12 Uhr, wird die Fischerei im Schlangenbader Bache...

Wiesbaden, den 7. Oktober 1901. Der Magistrat. In Vert.: Körner.

Holz-Versteigerung in der Oberförsterei Rambach. Dienstag, den 7. Januar 1902, Mittags 1 Uhr...

Stammholz-Versteigerung.

Mittwoch, den 8. Januar 1902, 11 Uhr anfangend, werden im Großherzoglich. Park zur Platte...

Wiesbaden, den 24. Dezember 1901. Der Bürgermeister. Künftler.

Holz-Versteigerung.

Mittwoch, den 8. Januar 1902, Vormittags 10 Uhr anfangend, kommt im Hause Gemeinewald...

Wiesbaden, den 28. Dezember 1901. Der Bürgermeister. Künftler.

Jagd-Verpachtung.

Montag, den 6. Januar 1902, Nachmittags 2 Uhr, wird die hiesige mit gutem Reststand besetzte Jagd...

Wiesbaden, den 28. Dezember 1901. Der Bürgermeister. Künftler.

Dampfer-Fahrten.

Hamburg-Amerika-Linie. (Generalvertr. der Gesellschaft: L. Rettonmayer, Rheinstrasse 21.)

D. „Ambria“ 28. Dez. in Tsingtau. D. „Arcadia“ 28. Dez. 3 Uhr Nm. von Philadelphia nach Hamburg...

D. „Assyria“ von Philadelphia nach Hamburg. D. „Athen“ 26. Dez. 5 Uhr Vm. Lizard passirt. D. „Athen“ 26. Dez. 5 Uhr Vm. Lizard passirt...

D. „Croatia“ von Hamburg via Antwerpen nach Westindien. D. „Hellas“ 26. Dez. in Dänkirchen. D. „Hoerde“ von Neworleans nach Hamburg...

D. „Ithaka“ 28. Dez. 5 Uhr Nachm. in Hamburg. D. „Lydia“ 28. Dez. 5 Uhr Vm. in Hamburg. D. „Nauplia“ 27. Dez. 3 Uhr Vorm. von Halifax nach New York...

D. „Parthia“ 27. Dez. 10 Uhr Nm. in Belfast. D. „Patricia“ 27. Dez. 11 Uhr Vm. in New York. D. „Palatia“ von Hamburg via Boulogne sur Mer nach New York...

D. „Phoenicia“ 28. Dez. 9 Uhr Vm. von New York nach Hamburg. D. „Sibiria“ 27. Dez. in Rio de Janeiro. D. „Segovia“ von Ostasien kommend, 28. Dez. 1 Uhr Nachm. in Havre.

Red Star Line. (Alleiniger Agent in Wiesbaden: Wilhelm Bickel, Langgasse 20.)

Antwerpen-New York-Dienst. D. „Southark“ am 18. Dez. von New York nach Antwerpen abgegangen. D. „Zeeland“ am 23. Dezember von Antwerpen nach New York abgegangen...

D. „Friesland“ am 22. Dez. in Antwerpen von New York angekommen. D. „Vaderland“ am 25. Dez. von New York nach Antwerpen abgegangen. D. „Haverford“ am 27. Dez. in New York v. Antwerpen angekommen...

Antwerpen-Philadelphien-Dienst. D. „Nederland“ am 20. Dez. in Philadelphia von Antwerpen angekommen. D. „Switzerland“ am 25. Dez. in Antwerpen von Philadelphia angekommen. D. „Nederland“ am 25. Dez. von Philadelphia nach Antwerpen abgegangen.